

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren**

## **1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren auf der Grundlage des § 29 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) mehrfach geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Die Stadt Halle (Saale) fördert Projekte, die das Miteinander der Menschen in den Stadtteilen fördern, das ehrenamtliche Engagement unterstützen und Gestaltungsräume für bürgerschaftliches Engagement bieten.

Für quartierbezogene Projekte, die Engagement, Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz stärken, kann eine Maximalförderung pro Projekt in Höhe von 5.000 Euro gewährt werden. Die Umsetzung der geförderten Projekte muss in dem Haushaltsjahr erfolgen, für die die Zuwendung gewährt wurde.

2.2 Förderfähig sind die Umsetzung von Ideen, Aktionen und Maßnahmen, die:

- a) Einwohnerdialoge in den Stadtvierteln fördern;
- b) sich für ein tolerantes Zusammenleben und kulturelle Vielfalt im Quartier einsetzen;
- c) gesellschaftspolitische Handlungskompetenz im Quartier stärken;
- d) das demokratische Gemeinwesen stärken sowie das demokratische Engagement in den Stadtvierteln unterstützen;
- e) eine kritische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen fördern;
- f) zur Prävention von Radikalisierungsprozessen beitragen.

Dazu gehören zum Beispiel Begegnungsveranstaltungen, Lesungen, Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen, Imageaktionen etc.

Alle Projekte müssen im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Sie müssen das Ziel verfolgen, das Engagement im Quartier und die lokale Demokratie zu stärken. Ziel der Stadt Halle (Saale) ist es, insbesondere Projekte, die sich zur Stärkung des

Engagements in der Nachbarschaft einsetzen, eine niedrigschwellige Unterstützung zu ermöglichen. Die Finanzierung von kurzfristigen Projekten steht im Vordergrund.

2.3 Nicht förderfähig sind insbesondere Personalkosten, Kosten für Büromaterial, Raum- und Büroausstattung, Kosten, die durch ein Fehlverhalten der Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen entstanden sind (Säumniszuschläge, Bußgelder, u. a.), Mitgliedsbeiträge, Versicherungen sowie Aufwendungen, die nur der Vereinstätigkeit dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen empfangen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der Stadt (Halle) haben. Nicht zuwendungsberechtigt sind Parteien und parteinahe Stiftungen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert. Eine Doppelförderung durch die Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Die Zuwendung unterliegt der Zweckbindung.

### **6. Verfahren**

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind mindestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn formlos schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) zu stellen. Dem Antrag müssen eindeutig der Zuwendungszweck, der damit beabsichtigte Effekt und der Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme zu entnehmen sein. Beizufügen ist ein Kosten- und ein Finanzierungsplan mit detaillierter Kostenaufstellung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden.

Verzichten die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

#### 6.4. Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis der Verwendung sind durch die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen nach Abschluss der Maßnahme in einer Frist von 2 Monaten der Stadt Halle (Saale) zu übergeben. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Originalbelege sind vorzulegen. Einzelheiten zum Verwendungsnachweis ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

#### 6.5 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO LSA entsprechend sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-